

«Beziehung der Generationen muss stimmen»

Für die Hofübergabe hat sich in den letzten Jahren die Generationengemeinschaft etabliert. Emil Steingruber, Dozent an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL), weiss, warum.

INTERVIEW:
RAPHAEL BÜHLMANN

«Schweizer Bauer»: Wie beurteilen Sie die Zweckmässigkeit der heute verbreiteten Generationengemeinschaft (GG)?

Emil Steingruber: Aus der Erfahrung kann ich sagen, dass eine Generationengemeinschaft eine sehr gute Lösung für eine erfolgreiche Betriebsübergabe ist.

Welche Bedingungen für eine GG sollten erfüllt sein?

Grundvoraussetzung ist, dass die Beziehung zwischen den Generationen stimmt. Zwischenmenschliche Differenzen wirken sich unmittelbar auch auf den Erfolg des Betriebs aus. Ziel soll es sein, dass ein sich ergänzendes Team zwischen zwei Parteien entsteht. So profitiert der Betrieb von der Erfahrung der älteren Generation auf der einen und vom aktuellen Know-

how des Betriebsnachfolgers auf der anderen Seite. Wenn das zusammengebracht werden kann, ergibt dies Wertschöpfung.

Gibt es auch finanzielle Vorteile?

Ja. Erstens einmal kann die Steuerprogression von einkommensstarken Betrieben durchbrochen werden, indem das Einkommen der GG auf zwei verteilt wird.

Mit einer GG wird die Steuerprogression durchbrochen.

Der zweite sehr wichtige Aspekt ist, dass es dem Betriebsnachfolger möglich ist, Eigenkapital aufzubauen.

Soll für die Errichtung der GG ein Vertrag erstellt werden?

Ja, unbedingt. Dafür gibt es gute Musterverträge von der Agridea. Die dabei wichtigen Punkte, die es zu regeln gilt, sind die Vertragsdauer, die Kündi-

gungsfrist, welche Kosten von der GG getragen werden, wie das gemeinsam erwirtschaftete Einkommen verteilt wird, welche Vermögenswerte eingebracht werden und wie diese von der GG entschädigt werden.

Die Liegenschaft verbleibt im alleinigen Eigentum der älteren Generation?

In der Regel Ja. Die Übertragung eines Miteigentumsanteils der Liegenschaft verursacht gesamthaft höhere Abtretungskosten. Bei geplanten Grossinvestitionen kann eine Miteigentumsbeteiligung sinnvoll sein (z.B.

bei der Unterstellung unter die MwSt-Pflicht).

Land und Gebäude werden aber der GG verpachtet?

Nein. Es entsteht kein Pachtverhältnis. Das Land wird zur Nut-

Land wird von der GG nicht gepachtet, sondern entschädigt.

zung der Gesellschaft nach Gesellschaftsrecht überlassen. Dafür wird kein Pachtzins, sondern eine Nutzungsentschädigung von der GG zugunsten des Eigentümers entrichtet. Mit dieser Nutzungsentschädigung muss der Vater die Kosten, welche ihm durch den Landbesitz entstehen, gedeckt haben.

Zu welchem Zeitpunkt sollte die GG gegründet werden?

Grundsätzlich gilt je früher je besser. Ich empfehle, sobald die Nachfolgegeneration Ausbildung und «Wanderjahre» abgeschlossen hat, sollte die Gründung einer GG geprüft werden. Gegen oben gibt es neu einen letzten Termin. Nämlich wenn der Vater 65 Jahre alt wird. Seit dem 1. Januar werden die Direktzahlungen auch dann gekürzt, wenn die ältere Generation in einer GG das ordentliche Rentenalter erreicht. Es gibt noch eine Übergangsfrist. GGs, deren ältere Generation über 65 Jahre ist, haben noch bis Ende Jahr Zeit, die Hofübergabe zu organisieren.

Ist der Anspruch des zinslosen Startkapitals auch zu berücksichtigen?

Ja, da gibt es auch eine Alterslimite. Der Betriebsnachfolger kann die Starthilfe nur bis zum Alter von 35 Jahren auflösen.

Wer hat das letzte Wort bei wichtigen Entscheidungen?

In einer GG muss immer einstimmig entschieden werden. Bis zu einem gewissen Geldbetrag kann jedoch einer alleine entscheiden. Auch dies kann man vertraglich regeln. Man kann zum Beispiel sagen, dass Ausgaben bis 2000 Franken ohne die Zustimmung des Vertragspartners möglich sein sollen.

Kann man auch vorsehen, dass strategische Entscheide nur von der jüngeren Generation getroffen werden können. Zum

Beispiel beim Entscheid, in welchen Betriebszweig investiert werden soll?

Nein, das geht nicht.

Was ist, wenn der Betrieb nicht genügend Einkommen für zwei abwirft?

Dann muss man ganz genau hinschauen. In diesem Fall ist man wohl oder übel auf einen zusätzlichen Nebenerwerb angewiesen. Man muss allerdings im Voraus klären, was mit diesem Einkommen passiert. Fliesst es in die GG ein oder nicht. Dementsprechend ist die dadurch verminderte Tätigkeit auf dem landwirtschaftlichen Betrieb bei der Einkommensverteilung Ende Jahr zu berücksichtigen.

Entstehen für die eigentliche Betriebsübernahme auch Nachteile, wenn zuerst eine GG besteht?

Nein. Aus meiner Sicht gibt es überwiegende Vorteile. Eine GG ist deshalb einzelbetrieblich zur Prüfung sehr zu empfehlen. Wenn ein Betriebsnachfolger am Betrieb beteiligt ist, beginnt er als Unternehmer zu denken und zu handeln. Das ist eine sehr wichtige Lebenserfahrung für seine unternehmerische Zukunft.

ZUR PERSON

Emil Steingruber führt neben seiner Lehrtätigkeit an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften eine eigenständige Firma für Unternehmensberatung für Landwirtschaftsbetriebe in Lyss BE, www.es-consulting.ch/rab



Auflösung der Generationengemeinschaft – was ist zu beachten

Mit der definitiven Hofübergabe endet auch der Zweck der Generationengemeinschaft. Die Auflösung hat es in sich.

CORNELIA HÜRZELER

Die Auflösung einer Generationengemeinschaft (GG) erfolgt üblicherweise in drei Schritten: Erstens werden Gewinn bzw. Verlust ermittelt. Zweitens werden die Höhe der Eigenkapitalien per Ende des Buchhaltungsjahres bestimmt, und drittens müssen Aktiven und Passiven zugewiesen werden. Als Grundlage dafür dienen der letzte Buchhaltungsabschluss und die vertraglichen Abmachungen im dazugehörigen GG-Vertrag. Liegt kein solcher vor, so gelten die Bestimmungen aus dem Obligationenrecht (OR Art. 530 ff).

Stille Reserven beachten

Für die Auflösung muss sämtliches Vermögen der GG bewertet werden. Das OR sieht vor, die eingebrachten Aktiven wie bei der Gründung zu bewerten. Wurde im GG-Vertrag nichts anderes vereinbart, so erfolgt die Berücksichtigung der eingebrachten Aktiven im Falle der Auflösung zum Verkehrswert.

Wurde während der Gesellschaftsdauer gemeinsam in Gebäude investiert oder wurden solche erstellt, ist zu prüfen, zu welchen Werten diese der GG angerechnet werden, damit auch die erbrechtlichen Bestimmungen des bauerlichen Bodenrechtes eingehalten werden können. Ebenso sind bei



Bei der Gründung der Generationengemeinschaft sind bereits Fragen um die Hofübergabe zu klären. (Bild: agrarfoto.com)

Auflösungen der GG auch die erbrechtlichen Folgen der Inventarbewertung zum Buchwert zu prüfen.

Nach Abschluss der letzten Buchhaltung gilt es, die Eigenkapitalien der jeweiligen Gesellschafter zu bestimmen und die Aufteilung allfälliger stiller Reserven vorzunehmen. Das Gesetz sieht vor, die stillen Reserven nach Anzahl Gesellschafter aufzuteilen. Im gegenseitigen Einverständnis kann bei der Auflösung von den gesetzlichen Vorgaben abgewichen werden. So kann es sein, dass es auch zur Auflösung un-

ter Berücksichtigung der Buchwerte kommt, oder zur Aufteilung der stillen Reserven im Verhältnis des Eigenkapitals. Welche Vereinbarungen getroffen werden, ist am besten mit einem Berater zu planen.

Ansprüche ausgleichen

Konnten die Eigenkapitalanteile eruiert und die allfälligen stillen Reserven zugeteilt werden, können schlussendlich sämtliche Bestandteile der GG an die Übernehmer zugeteilt werden. Meistens übernimmt der Sohn/die Tochter sämtliche Aktiven und Passiven

zur Weiterführung des Betriebes, entweder im Zusammenhang mit einer lebzeitigen Hofübernahme oder im Rahmen einer pachtweisen Übernahme. Eventuell wollen sich aber die Eltern gewisse Bestandteile zurückbehalten (z.B. ein Auto).

Am Ende müssen dann die Ansprüche der beiden Gesellschafter ausgeglichen werden. In der Regel schuldet der jüngere Gesellschafter dem Elternteil einen Ausgleichsbetrag. Ob dieser bar- oder darlehensfinanziert abgegolten wird, ist den Gesellschaftern überlassen und hängt von der finanziellen Situation

der Eltern und des Übernehmers ab.

Wird der Hof neu ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr gemeinsam mit der abtretenden Generation bewirtschaftet, so sind auch die Verpächter des Zupachtlandes, die ja das Pachtverhältnis in der Regel mit dem austretenden Gesellschafter vereinbart hatten, über den Bewirtschafterswechsel zu informieren. Im Rahmen einer Übertragung des Hofes an einen Nachkommen gilt es weitere finanzielle, erbrechtliche und weitere Bestimmungen zu berücksichtigen und zu klären.

ÜBERGANGSFRIST

Seit dem 1. Januar 2014 ist in der Direktzahlungsverordnung festgelegt, dass bei Personengesellschaften die Direktzahlungen für jede Person, die vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Lebensjahr vollendet hat, anteilmässig reduziert werden. Für die bereits vor dem Jahre 2014 anerkannten Generationengemeinschaften läuft momentan noch eine Übergangsfrist bis Ende 2015. Bis dahin haben also die Bewirtschafteter Zeit, eine neue Lösung zu finden. Eine Lösung kann darin bestehen, dass für den älteren Mitbewirtschaftler ein jüngerer in die Personengesellschaft eintritt oder dass die Generationengemeinschaft aufgelöst wird und der Betrieb nur noch durch den jüngeren Partner bewirtschaftet wird. [chu](http://www.chu)

NÄCHSTES DOSSIER

Sechs neue Wirkstoffe sind in der Pflanzenschutzsaison 2015 im Feldbau erstmals zugelassen. Daneben werden zahlreiche neu kombinierte und neu formulierte Mittel angeboten, und bei vielen Produkten sind neue oder erweiterte Auflagen zu berücksichtigen. Eine Übersicht dazu geben wir Ihnen nächste Woche im Pflanzenschutzmitteldossier. [sum](http://www.sum)